



Ihre Ansprechpartner in der Sächsischen Fischereiverwaltung

Für alle Fach-, Hoheits- und Vollzugsaufgaben des Sächsischen Fischereigesetzes und der Sächsischen Fischereiverordnung ist das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zuständig. Je nach Landkreis wenden Sie sich bitte an folgende Standorte:

Landkreise im Direktionsbezirk Dresden

Königswartha

Gutsstraße 1, 02699 Königswartha
Telefon: + 49 35931 29610, Telefax: + 49 35931 29811

Landkreise im Direktionsbezirk Leipzig

Köhlitzsch

Am Park 3, 04886 Köhlitzsch
Telefon: + 49 34222 462301, Telefax: + 49 34222 462099

Landkreise im Direktionsbezirk Chemnitz

Chemnitz

Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz
Telefon: + 49 371 5322849, Telefax: + 49 371 5321819

Oberste Fischereibehörde

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden
Postadresse: 01075 Dresden, PF 100 550
Telefon: + 49 351 5646665, Telefax: + 49 351 5646692
www.smul.sachsen.de

www.landwirtschaft.sachsen.de/fischerei

Herausgeber:

Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden
www.smul.sachsen.de/fulg

Redaktion:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft
und Geologie, Abteilung 9 (Tierische Erzeugung)
Telefon: + 49 35931 296 10
Telefax: + 49 35931 298 11
E-mail: andreas.schreier@smul.sachsen.de

Fotos:

LFULG, www.fotolia.de (Titel), www.istockphoto.com
(S. 2)

Auflagenhöhe:

10 000 Exemplare

Gestaltung und Satz:

Sandstein Kommunikation GmbH

Druck:

Medienhaus Lißner OHG

Redaktionsschluss:

1. September 2009

Kostenfreier Bezug:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft
und Geologie, Abteilung 9 (Tierische Erzeugung)
Telefon: + 49 35931 296 10
Telefax: + 49 35931 298 11
E-mail: baerbel.schlotze@smul.sachsen.de

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Misbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

LANDESAMT FÜR UMWELT
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Fischerei »Aktuell«

Informationen über gesetzliche Regelungen zur
Fischereiausübung in Sachsen





Fischereirecht – was bedeutet das?

Ein Fischereirecht umfasst das Recht zum Nachstellen, Fangen, Sichaneignen und Töten von wild lebenden, herrenlosen Fischen, die Pflicht zu deren Hege und das Recht zur Entnahme von Fischnährtieren.

In bewirtschafteten Anlagen der Fischzucht und Fischhaltung, insbesondere auch in bewirtschafteten Fischteichen, sind Fische Privateigentum des Bewirtschafters. Die Fischereirechtsdefinition ist in diesen Anlagen nicht anzuwenden.

Fischereiausübungsrechte können durch Pacht- oder Erlaubnisverträge (Erlaubnisscheine) übertragen werden.

Was sind Fischerei- und Erlaubnisscheine?

Der Fischereischein stellt die Genehmigung der Fischereibehörde zur Fischereiausübung dar. In Sachsen ist für jede Art der Fischereiausübung und den Erwerb von Erlaubnisscheinen ein personengebundener Fischereischein erforderlich.

Um in einem fremden Gewässer angeln und Fische oder Fischnährtiere entnehmen zu dürfen, benötigt der Fischereischeininhaber zusätzlich immer auch eine privatrechtliche Erlaubnis vom Eigentümer oder Pächter des Gewässers – den Erlaubnisschein (Erlaubnisvertrag).

Dieser Erlaubnisschein kann nur vom Eigentümer oder Pächter des Fischgewässers an Personen ausgegeben werden, die im Besitz eines Fischereischeines sind.

Fischereischeine sind an eine gesetzlich vorgegebene Form gebunden. Erlaubnisscheine müssen den Anforderungen des § 32 SächsFischVO entsprechen.

Wie erhalten Sie einen Fischereischein?

Die Erteilung sämtlicher Fischereischeine erfordert eine formgebundene Antragstellung (Antragsformular über Internet oder Dienststelle) und erfolgt ausschließlich durch die Fischereibehörde. Personen mit Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen bedürfen eines Fischereischeines der sächsischen Fischereibehörde.

Mehrfährige bis »Auf Lebenszeit« gültige Fischereischeine werden erteilt, wenn der Nachweis der bestandenen Fischereiprüfung erbracht wird (Zeugnis) oder ansonsten die Voraussetzungen gemäß § 21 SächsFischG erfüllt sind.

Jugendfischereischeine, gültig für 1 bis max. 7 Jahre, Besondere Fischereischeine und Gastfischereischeine werden ohne vorherige Fischereiprüfung erteilt.

Personen mit nachgewiesener Behinderung können einen Besonderen Fischereischein und Personen mit Hauptwohnsitz außerhalb Deutschlands können einen Gastfischereischein beantragen.

Die Fischereiprüfung

Die Fischereiprüfung wird an dem für den Wohnsitz des Antragstellers bestimmten Prüfungsort durch die Fischereibehörde auf elektronischem Wege abgenommen.

Bedingung für die Zulassung zur Prüfung ist die Teilnahme an einem 30-stündigen Vorbereitungslehrgang. Dieser wird von Lehrgangslleitern durchgeführt, die bei der Fischereibehörde registriert sind.

Die Anmeldung zum Lehrgang erfolgt beim jeweiligen Lehrgangslleiter. Auskünfte hierzu erteilt die Fischereibehörde.

Die Fischereiprüfung umfasst 60 Fragen aus den Themenkomplexen Allgemeine Fischkunde, Besondere Fischkunde, Gewässerkunde, Gerätetechnik und Gesetzeskunde, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren innerhalb von 90 Minuten zu beantworten sind. Das erfolgreiche Bestehen wird durch ein amtliches und lebenslang gültiges Prüfungszeugnis als Sachkundenachweis bestätigt und berechtigt zum Erwerb des Fischereischeines.

Ahndung von Verstößen gegen fischereirechtliche Bestimmungen

Verstöße gegen fischereirechtliche Bestimmungen wie das Unterlassen der Anzeige von Verpachtungen des Fischereirechts, Fischereiausübung ohne Besitz oder ohne Mitführen eines gültigen Fischereischeines und gültigen Erlaubnisscheines, Verletzung von Schonzeiten und Mindestmaßen etc. können als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße oder als Straftaten mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden.



Jugend und Angeln

Für Kinder und Jugendliche gelten besondere Regelungen beim Angeln.

Kinder unter 9 Jahren

Kinder, die das 9. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen in sehr begrenztem Umfang an der Fischereiausübung eines volljährigen Anglers mit gültigem Fischereischein und Erlaubnisschein beteiligt werden. Das Kind unter 9 Jahren darf keine eigene Angel bei sich führen, aber die Angel des erwachsenen Anglers auswerfen und unter Aufsicht den Drill durchführen. Es darf keinesfalls einen lebenden Fisch abködern und diesen betäuben oder töten. Der volljährige Angler trägt die Verantwortung für das Kind.

Ab dem 9. bis 16. Lebensjahr

Der Jugendliche muss einen Jugendfischereischein und einen Erlaubnisschein für das jeweilige Gewässer besitzen.

Der Jugendfischereischeininhaber darf nur unter ständiger Aufsicht eines Erwachsenen, der einen gültigen Fischereischein besitzt, angeln.

Die Aufsichtsperson benötigt nur dann einen Erlaubnisschein, wenn sie selbst die Angelfischerei ausübt.

Soweit Jugendfischereischeininhaber nachweislich seit mindestens einem Jahr Mitglied in einem Anglerverein sind, entfällt die ständige Aufsicht durch einen erwachsenen Angler.

Ab dem 14. beziehungsweise 16. Lebensjahr

Ab dem 14. Lebensjahr kann ein Jugendlicher an der staatlichen Fischereiprüfung als Sachkundenachweis teilnehmen und nach bestandener Prüfung einen Fischereischein erhalten. Unter der weiteren Voraussetzung eines gültigen Erlaubnisscheines für das jeweilige Angelgewässer kann er damit ohne Aufsicht eines Erwachsenen angeln.

Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist der Nachweis der fischereilichen Sachkunde zwingend erforderlich. Diese wird durch das erfolgreiche Ablegen der Fischereiprüfung erbracht und mit einem Prüfungszeugnis bestätigt.

Wer als Jugendfischereischeininhaber mindestens seit zwei Jahren Mitglied eines Angelvereins ist, wird ohne Vorbereitungslehrgang zur Fischereiprüfung zugelassen.

